

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Bvwg Erkenntnis 2019/5/28 L518 2162596-2

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.05.2019

**Entscheidungsdatum**

28.05.2019

**Norm**

AsylG 2005 §10

AsylG 2005 §57

AVG §68

FPG §46

FPG §52

FPG §53

FPG §55

VwGVG §29 Abs5

**Spruch**

L518 2162596-1/23E

L518 2162596-2/22E

schriftliche ausfertigung der am 6.5.2019 mündlich verkündigten erkenntnissE

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Dr. STEININGER als Einzelrichter über die Beschwerden von XXXX , geb. XXXX , StA. Armenien, gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 11.5.2017, ZI XXXX , und vom 2.11.2018, ZI. XXXX nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 6.5.2019, zu Recht erkannt:

A) Die Beschwerden als unbegründet abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

**Text**

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBI. I Nr. 33/2013 idgF, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hierzu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 6.5.2019 verkündigten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, da ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß§ 29 Abs. 4 VwGVG durch die hierzu Berechtigten innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt wurde.

**Schlagworte**

gekürzte Ausfertigung, Prozesshindernis der entschiedenen Sache

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2019:L518.2162596.2.00

**Zuletzt aktualisiert am**

26.03.2020

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>